

Richtlinie zur Gewährung von Förderungen aus Mitteln des Görtschitzalfonds

(Regierungssitzungsbeschluss vom 26.07.2016, Zahl: 01-NHW-13/41-2016)

Präambel

Im Frühjahr 2015 hat die Kärntner Landesregierung das Regionalmanagement kärnten:mitte mit der Erarbeitung des Masterplanes Görtschitztal 2015+ beauftragt, welcher der Problemlage des Görtschitztales infolge der HCB-Situation wirkungsvoll begegnen und diese Region mit einer nachhaltigen Zukunftsperspektive ausstatten soll. Das zu diesem Zweck konstituierte Zukunftskomitee Görtschitztal, das sich aus den politischen VertreterInnen der sechs betroffenen Gemeinden, aus den von den Gemeinden nominierten VertreterInnen der Wirtschaft und aus den in einer Bürgerinformationsveranstaltung nominierten VertreterInnen der Zivilgesellschaft zusammensetzt, hat im September 2015 den Masterplan Görtschitztal 2015+ beschlossen und der Kärntner Landesregierung vorgelegt. Dieser definiert ein Leitbild einer Neupositionierung des Görtschitztales und sieht eine weitreichende Maßnahmen- und Projektliste zu dessen Verwirklichung vor.

Die Kärntner Landesregierung hat einen Görtschitzalfonds eingerichtet, aus dem regionale Projekte zur Erreichung der Ziele des Masterplanes Görtschitztal 2015+ unter maßgeblicher Einbindung des Zukunftskomitee Görtschitztal gefördert werden sollen.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Rahmenbedingungen der Gewährung von Förderungen aus Mitteln des Görtschitzalfonds.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Eine Förderung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen.
- (2) Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Fördermöglichkeit nach dieser Richtlinie endet mit Ablauf des Jahres 2023.

§ 2 Förderungswerber

- (1) Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sein, die Maßnahmen gemäß § 3 umsetzen.
- (2) An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung der Leistung erforderlichen fachlichen Fähigkeiten dürfen keine Zweifel bestehen.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind Vorhaben, die
 - a) einen Beitrag zu den strategischen Zielen des Masterplan Görtschitztal 2015+ leisten und

- b) vom Zukunftskomitee Görtschitztal auf Basis einer Bewertung nach den „Görtschitztalkriterien“ zur Förderung empfohlen werden (§ 6 Abs. 3).
- (2) Die Durchführung des Vorhabens
- a) muss unter Berücksichtigung der Förderung nach dieser Richtlinie finanziell gesichert sein (Vollfinanzierung) und
 - b) darf ohne Förderung nach dieser Richtlinie nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein (Förderungsbedürftigkeit).

§ 4 Förderungsart

- (1) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind mit anderen Förderungen (z.B. Bund, Land oder EU) kombinierbar, dürfen aber in Summe eine Förderungsintensität von 100% der Projektkosten nicht überschreiten.

§ 5 Antragstellung

- (1) Der Förderungsantrag ist vor Beginn der Verwirklichung des Projektes zu stellen.
- (2) Für Ansuchen auf die Gewährung von Förderungen ist ein schriftliches Förderungsansuchen mit einem der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und allen sonstigen auf die zu fördernde Leistung Bezug habenden Unterlagen bei der Einreichsstelle (§ 6 Abs. 1) einzubringen. Dieses hat mindestens zu enthalten:
 - a) Angaben über den Antragsteller (Name, Adresse, Organisationsform)
 - b) Beschreibung des Projektes
 - c) Finanzierungsplan
- (3) Im Förderungsantrag ist auch anzugeben, um welche Förderungen der Förderwerber für dasselbe Vorhaben bei anderen Förderungsstellen angesucht hat oder zukünftig anzusuchen beabsichtigt.

§ 6 Förderungsablauf

- (1) Förderungsanträge sind beim Regionalmanagement kärnten:mitte einzureichen (*Einreichsstelle*).
- (2) Die Einreichsstelle (Abs. 1) prüft die Antragsunterlagen, bereitet diese auf und legt sie dem Zukunftskomitee Görtschitztal zur Beurteilung vor.
- (3) Das Zukunftskomitee Görtschitztal bewertet den Förderungsantrag auf Basis der „Görtschitztalkriterien“ und kann beschließen, eine Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Görtschitztalfonds in einer bestimmten Höhe zu empfehlen (§ 3 Abs. 1 lit. b).
- (4) Förderungsanträge, deren Förderung nach dieser Richtlinie vom Zukunftskomitee Görtschitztal empfohlen wird, sind von der Einreichsstelle (Abs. 1) mit allen Unterlagen und unter Anschluss der Bewertung des Zukunftskomitee Görtschitztal (Abs. 3) an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, Unterabteilung Angelegenheiten des Sicherheitsdienstes, zu übermitteln (*Förderstelle*).

- (5) Die Förderstelle (Abs. 4) prüft die Übereinstimmung des Förderungsantrages mit dieser Richtlinie und veranlasst eine Beurteilung des Vorhabens durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, Strategische Landesentwicklung, (*Strategische Landesentwicklung*).
- (6) Die Strategische Landesentwicklung (Abs. 5) holt (eine) Stellungnahme(n) der fachlich in Betracht kommenden Abteilung(en) des Amtes ein und gibt auf dieser Basis eine zusammenfassende Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf die allgemeinen strategischen Zielsetzungen des Landes ab. Im Falle einer kritischen oder ablehnenden Beurteilung des Vorhabens kann auch unmittelbar gegenüber dem Förderungswerber eine Adaptierung des Projektes angeregt werden.
- (7) Nach Vorliegen der fachlichen Beurteilung legt die Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, Strategische Landesentwicklung den Förderungsantrag mit allen Unterlagen und unter Anschluss der Bewertung des Zukunftskomitee Görtschitztal (Abs. 3) dem Kollegium der Landesregierung zur Beratung und Zustimmung vor.
- (8) Das Kollegium der Landesregierung stimmt der Gewährung der beantragten Förderung zu, wobei sowohl hinsichtlich der Förderhöhe als auch hinsichtlich der Bedingungen und Auflagen von der Empfehlung des Zukunftskomitee Görtschitztal (Abs. 3) abgewichen werden kann.
- (9) Die Zusage der Förderung erfolgt durch die Förderstelle (Abs. 4) schriftlich, wobei auf die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Richtlinie sowie gegebenenfalls besonderer Bedingungen und Auflagen hinzuweisen ist.

§ 7 Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Fördermittel durch die Förderstelle (§ 6 Abs. 4) erfolgt grundsätzlich nach Vorlage der Endabrechnung (Originalrechnungen und -zahlungsbelege).
- (2) Bei Vorlage von Teilabrechnungen (Originalrechnungen und -zahlungsbelege), die zumindest jeweils ein Viertel der geplanten Kosten umfassen, kann der aliquote Anteil der Förderung ausgezahlt werden.
- (3) Ersuchen um Fristerstreckung können an die Förderstelle (§ 6 Abs 4) gerichtet werden. Eine Fristerstreckung eines bewilligten Förderungsantrages ist einmalig zulässig.
- (4) Wenn innerhalb von zwei Jahren nach Zusage der Förderung (§ 6 Abs. 9) noch keine Teil- oder Endabrechnung oder Ersuchen um Fristerstreckung vorliegen ist die Förderungszusage zurückzuziehen. Darüber ist das Kollegium der Landesregierung zu informieren.

§ 8 Auflagen und Bedingungen

- (1) Förderungsmittel sind so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt werden.
- (2) Der Förderungswerber hat mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vorgelegten Zeitplan (§ 5 Abs. 1) ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und es innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen.
- (3) Der Förderungswerber hat alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem bekannt gegebenen Förderungszweck oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen bedeuten würden, der Förderstelle (§ 6 Abs. 4) unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung hat der Förderungswerber Organen oder Beauftragten des Landes insbesondere der Einreichstelle (§ 6 Abs. 1) und dem Landesrechnungshof jederzeit auf Verlangen die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der Förderungswerber hat spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens über dessen Durchführung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises (= nachweislicher Bericht über die Durchführung des Vorhabens und den dadurch erzielten Erfolg) und der Schlussabrechnung (= durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben) an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1, Strategische Landesentwicklung zu berichten.

§ 9 Rückzahlung

Die gewährte Förderung ist auf Verlangen der Förderstelle (§ 6 Abs. 4) zurückzuerstatten, wobei der rückzuerstattende Betrag vom Tag der Auszahlung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen ist, wenn

- a) Organe oder Beauftragte des Landes insbesondere die Einreichstelle (§ 6 Abs. 1) über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind oder
- b) das antragsgegenständliche Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist oder
- c) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würden (§ 8 Abs. 3), unterlassen worden ist oder
- d) die Förderung widmungswidrig verwendet worden ist oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht eingehalten worden sind oder
- e) über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen worden ist oder
- f) vorgesehene Berichte (§ 8 Abs. 5) nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht worden sind, so ferne in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart des geförderten Vorhabens entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. August 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.